

**18. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 23. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mai 2018)

zum Thema:

**Bedingungen für die Kindertagespflegestellen**

und **Antwort** vom 13. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Jun. 2018)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15 196**  
**vom 23. Mai 2018**  
**über Bedingungen für die Kindertagespflegestellen**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welches Verfahren zur Kostenübernahme der Raummiete für die Tagespflege wird von den Bezirken angewandt?
2. Welche Bezirke übernehmen nach welchem Verfahren die Kosten für die Raummiete?
3. Wie wird das Verfahren zur Kostenübernahme in den einzelnen Bezirken angewandt (bitte sortiert nach Anzahl der Einrichtungen, Höhe der Kosten und Bezirk)?

Zu 1. bis 3.:

Im Land Berlin werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege in der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege auf der Grundlage des Kindertagesförderungsgesetzes - KitaFöG festgelegt. Dort wird ausgeführt, dass das Standortjugendamt einen Mietzuschuss gewähren kann, wenn die Anmietung ausdrücklich durch das Jugendamt gewünscht wird. Das ist vor allem in den Fällen notwendig, wo ohne angemietete Räume keine Kindertagespflegestelle eingerichtet werden kann, d.h. vor allem in den Innenbereichen des Stadtgebietes. Die Höhe des Mietzuschusses kann das Jugendamt bis zu einer Obergrenze von 140 € je Betreuungsplatz nach Zahl der erlaubten Plätze im pflichtgemäßen Ermessen festsetzen.

Die Gewährung der Mietzuschüsse nach Bezirken und die monatliche durchschnittliche Zuschusshöhe ist der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen:

Tabelle 1

Gezahlte Mietzuschüsse für das Jahr 2017 nach Bezirk		
Bezirk	Anzahl der Tagespflegestellen	Durchschnittlicher Betrag pro Monat
Mitte	103	397 €
Friedrichshain-Kreuzberg	72	395 €
Pankow	62	463 €
Charlottenburg-Wilmersdorf	74	470 €
Spandau	26	483 €
Steglitz-Zehlendorf	30	483 €
Tempelhof-Schöneberg	188	537 €
Neukölln	40	367 €
Treptow-Köpenick	16	594 €
Marzahn-Hellersdorf	2	666 €
Lichtenberg	36	439 €
Reinickendorf	16	316 €
Gesamt	665	468 €

Datenquelle: Fachverfahren Integrierte Software für Berliner Jugendhilfe - ISBJ-KiTa 31.12.2017 u. Datenquelle Bezirk Neukölln

Im Jahr 2017 wurden für 665 Tagespflegepersonen im Monat durchschnittlich 468 € an Mietzuschüssen für die Betreuung von bis zu 5 Kindern gezahlt, darin enthalten sind auch Verbundpflegestellen. Zu beachten ist, dass in 2017 die Obergrenze für den Mietzuschuss bei 120 € je Pflegeerlaubnisplatz lag, sie wurde zum 01.01.2018 auf 140 € erhöht.

4. Welche Informationen liegen dem Senat darüber vor, dass die Kostenübernahme für Einrichtungsgegenstände der Tagespflege in den Bezirken unterschiedlich gehandhabt wird?

Zu 4.:

Gemäß Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege können materielle Leistungen für Ausstattung und Einrichtungsgegenstände nach Bedarfsprüfung gewährt werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Tagespflegestellen vor allem in Privathaushalten unterschiedlich ausgestattet sind, die Ausstattung den räumlichen Gegebenheiten angepasst sein muss und die Tagespflegepersonen und –kinder individuelle Bedarfe haben. Auch bei angemieteten Räumen gibt es keine „Standardausstattung“, da der jeweilige Bedarf sehr von der Tagespflegestelle, dem Konzept und vor allem von den Räumlichkeiten abhängig ist. Insofern findet für jede Tagespflegestelle eine Einzelfallprüfung statt.

5. Liegen dem Senat Informationen darüber vor, dass es Unterschiede in der Vergütung zwischen Tageseinzelpflege und Verbundtagespflege gibt? Inwiefern werden Miet- und Einrichtungskosten auch für die Tageseinzelpflege übernommen?

Zu 5.:

Die Entgelte sind in Nr. 11 Absatz 8 der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege geregelt. Sie richten sich nach der Qualifikation der Tagespflegeperson, der Anzahl der Kinder und dem Betreuungsumfang. Zuschläge können für Kinder mit individuellem Betreuungsbedarf und für Betreuung zu außergewöhnlichen Zeiten gezahlt werden.

Kosten für Einrichtungsgegenstände für Tagespflegestellen werden nach Bedarf der Tagespflegestelle und Anzahl der Kinder gewährt, dies gilt auch für Tagespflegestellen mit bis zu drei Kindern.

Die Gewährung von Mietzuschüssen gilt für angemietete Räume, das sind in der Regel Räume für Verbundpflegestellen, in denen bis zu 10 Kinder von 2 Tagespflegepersonen betreut werden. Eine Anmietung von Räumen von Tagespflegestellen mit bis zu drei Kindern ist unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Aspekten meist nicht sinnvoll, bei Tagespflegestellen mit bis zu 5 Kindern wird der Einzelfall betrachtet.

6. Wann wurden letztmalig die Aufwendungen für die Tagespflege erhöht? In welchem Rahmen lagen die Erhöhungen? Wie bewertet der Senat die aktuelle Höhe der Aufwendungen im Vergleich zur Finanzierung bei Kindertageseinrichtungen (Kita)?

Zu 6.:

Die Entgelte wurden zuletzt mit Wirkung vom 01.01.2017 um 3 % angehoben. Tagespflegestellen, die bis zu 3 Kinder betreuen, erhielten am 01.08.2017 eine nochmalige Anhebung der Entgelte um 19,45 %. Das bedeutet, dass eine Tagespflegeperson, die bis zu drei Kinder betreut, für ein Kind in Ganztagsbetreuung 479 € erhält. Die Sachkosten wurden am 01.01.2018 um 10 % auf nunmehr 220 € pro Kind und Monat angehoben. Der maximale Mietzuschuss pro Pflegeerberaubnisplatz wurde am 01.01.2018 von 120 € auf 140 € angehoben.

Die Aufwände für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege sind geringer als in der Kindertageseinrichtung, wobei es sich um unterschiedliche Finanzierungs- und Organisationssysteme handelt.

7. Wie lautet die im Kalenderjahr 2018 erstellte Prognose für die Anzahl der Kinder die Einrichtungen der Tagespflege besuchen? Mit Aufschlüsselung nach Tageseinzeltagespflege und Verbundtagespflege? (sortiert nach Bezirk)

Zu 7.:

Die Anzahl der Tagespflegestellen (inklusive ergänzenden Kindertagespflege) zum Stichtag 31.12.2017 kann der nachfolgenden Tabelle 2 entnommen werden:

Tabelle 2

**Anzahl der belegten Kindertagespflegestellen (mit ergänzender Kindertagespflege) zum  
31.12.2017**

Bezirk	Kindertagespflegestellen mit öffentlich geförderten Plätzen					Gesamt
	Kindertagespflege für				Kindertagespflege im Haushalt der/des Personen- sorgeberechtigten	
	1 bis 3 Kinder	4 bis 5 Kinder	6 bis 8 Kinder	9 bis 10 Kinder		
Mitte	19	47	20	66	35	187
Friedrichshain- Kreuzberg	12	25	29	37	28	131
Pankow	83	26	19	30	11	169
Charlottenburg- Wilmersdorf	29	59	16	52	13	169
Spandau	36	68	0	32	5	141
Steglitz- Zehlendorf	36	93	4	34	10	177
Tempelhof- Schöneberg	19	48	34	122	15	238
Neukölln	25	37	9	32	0	103
Treptow- Köpenick	15	40	4	6	1	66
Marzahn- Hellersdorf	15	33	10	6	4	68
Lichtenberg	23	17	4	22	3	69
Reinickendorf	41	43	5	15	12	116
<b>Insgesamt</b>	<b>353</b>	<b>536</b>	<b>154</b>	<b>454</b>	<b>137</b>	<b>1.634</b>

Datenquelle: Fachverfahren ISBJ-KiTa 31.12.2017

Der Senat beabsichtigt, die Kindertagespflege weiter zu stärken. Unternehmen, Betriebe, Kirchengemeinden und Wohnungsbaugesellschaften sollen verstärkt zur Bereitstellung von Räumen für Kindertagespflege gewonnen werden. Auch die Berücksichtigung der Kindertagespflege als Form der Kindertagesbetreuung sollte beim Abschluss städtebaulicher Verträge im Rahmen des Berliner Modells verstärkt genutzt werden. Verstärkte Werbemaßnahmen, der Ausbau der Fachberatung in den bezirklichen Jugendämtern sowie Qualifizierung und Vergütungsanpassungen sind ebenfalls wichtige Ausbaufaktoren.

Berlin, den 13. Juni 2018

In Vertretung  
Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie